OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702106/2/Wg

Datum:
Linz, 2. März 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des A U, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29. August 2022, GZ: BHLL/921100056845/21, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes (EpiG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des bekämpften Straferkenntnisses wie folgt zu lauten hat:

„1.:
Sie haben am 23. April 2021 an der Versammlung ‚X' teilgenommen und sich zum Zweck der Teilnahme zumindest um 18.50 Uhr auf der X aufgehalten, wobei Sie weder eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil, noch eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen haben. Die Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, liegt nicht vor.
2.:
Sie haben am 23. April 2021 an der Versammlung ‚X' teilgenommen und sich zum Zweck der Teilnahme zumindest um 18.50 Uhr auf der X aufgehalten, wobei Sie den gebotenen Mindestabstand von 2 Metern zu Personen, die nicht mit Ihnen im selben Haushalt leben (u.a. A K), unterschritten haben. Die Ausnahme von der Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes beim Aufenthalt im Freien gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben (§ 17 Abs. 3, 5 und 9 der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung -

SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 120/2021), liegt nicht vor.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

Zu 1.:
§ 40 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 136/2020, § 15 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 2 Z 2 EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 33/2021, § 13 Abs. 4 2. Satz Z 1 iVm Abs. 3 Z 2 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 120/2021
Zu 2.:
§ 40 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 136/2020, § 15 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 2 Z 1 EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 33/2021, § 13 Abs. 4 1. Satz iVm Abs. 3 Z 2 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 120/2021

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie gemäß § 40 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 136/2020, folgende Strafen verhängt:

Geldstrafe von	*falls diese uneinbringlich ist, eine Ersatzfreiheitsstrafe von*
Zu 1.: 75 Euro	*16 Stunden*
Zu 2.: 75 Euro	*16 Stunden*

Ferner haben Sie gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) einen Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens in der Höhe von je 10 Euro zu bezahlen. Der zu zahlende Gesamtbetrag beläuft sich damit auf 170 Euro.“

II. Die Beschwerde führende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 29. August 2022, GZ: BHLL/921100056845/21, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 2 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 40 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 136/2020, verhängt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Datum/Zeit: 23.04.2021, 18:50 Uhr
Ort: X

Sie haben am 23.04.2021 zumindest um 18:50 Uhr die X zum Zweck der Teilnahme an der Versammlung ‚X' und somit einen Veranstaltungsort iSd. § 13 Abs. 3 Z. 2 und Abs. 4 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung - SchuMaV), BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 120/2021, entgegen den in der genannten Verordnung festgelegten Auflagen betreten, indem im angeführten Tatzeitpunkt durch Wacheorgane der LPD Oberösterreich festgestellt wurde, dass Sie sich dort ohne Mund-Nasen-Schutz aufhielten und zu anderen Personen, welche nicht im gemeinsamen Haushalt mit Ihnen leben, einen Abstand von mindestens zwei Metern nicht eingehalten haben, obwohl gemäß § 13 Abs. 4 der 4. COVID-19-SchuMaV beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 13 Abs. 3 Z. 2 leg. cit. gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten, sowie zusätzlich eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen ist. Ein Ausnahmetatbestand iSd. § 17 Abs. 3 und 5 der 4. COVID-19-SchuMaV lag nicht vor."

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf mit Schreiben vom 20. September 2022 Beschwerde erhoben und in dieser vorgebracht (wortwörtlich wiedergegeben):

„Ich erhebe Einspruch/Wiederspruch, da Ihre Straferkenntnis zu obiger Geschäftszahl Verfassungswidrig/Gesetzeswidrig ist !
Wenn Sie mein Maskenattest abspeichern, dann können wir uns in Zukunft solch Schriftverkehr ersparen
Es ist ja sehr modern, dass kein direkter Kontakt zur Polizei notwendig ist um ein nettes Schreiben von Ihnen zu bekommen
Daher gibt es selten die Möglichkeit, mein Attest zu zeigen

Weiters möchte ich Sie darauf Aufmerksam machen, dass es auf einer Demo unmöglich ist den Abstand einzuhalten da die Menschenmenge es nicht zu lässt.(lt meinem Anwalt…auch absolut nicht möglich ist und nicht rechtskräftig sein kann)

Mit freundlichen Grüßen
U A

PS
Weitere Info: Bitte sagen Sie Ihrem Kollegen der die Strafe in Ihr System gab…das er darauf achten soll, dass ich sehr wohl eine Maskenbefreiung habe. Warum dringt das nicht durch bis zu Ihnen. Ist das eventuell eine Provokation?
Vielleicht wissen Sie es ja noch nicht…aber sehr interessant das FFP2 Hersteller eindeutig schreibt: Diese FFP2Maske schützt nicht vor Viren u. Bakterien, da diese über 1000fach kleiner sind als die Maske gebaut ist.
Es ist Arbeits-Pflicht alle 70min die Maske zu entfernen für 15 min…schreibt Hersteller und Arbeitsschutz vor…denke das wissen auch viele nicht
Weiters gibt es schon einige Studien, die aussagen, dass die Maske für zu wenig Sauerstoff ins Gehirn sorgt und dies ist schon sehr oft belegt worden
Haben Sie diese Sachen schon mal recherchiert?
Weiters habe ich in meinem Bekanntenkreis schon sehr viele schwere Nebenwirkungen…seit der Impfung…feststellen müssen. Ich weiß ja nicht ob sich das nicht auch schon bei Ihnen auf der BH rumspricht?
Und haben Sie auch vielleicht schon gehört das PCR Test sehr sehr falsch gehen?
Dies sind lauter Dinge die sehr nachdenklich machen…und keiner weiß, wo hier die Reise hingeht.“

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des LVwG Oö. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Behörde sowie die Beschwerdeschrift. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Weder der Bf, noch die belangte Behörde haben eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt. Die verhängten Geldstrafen belaufen sich auf jeweils 75 Euro. Insofern konnte von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 23. April 2021 fand auf der X eine Versammlung „X“ statt. Der Bf nahm am 23. April 2021 um 18.50 Uhr an dieser Versammlung teil und hielt sich in der Menge der Versammlungsteilnehmer auf der X auf. Trotz Teilnahme an der

Versammlung trug der Bf am 23. April 2021 zumindest um 18.50 Uhr keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard. Weiters hielt der Bf zur Tatzeit zu A K, der ebenfalls an der Versammlung teilnahm, keinen Abstand von mindestens 2 Metern ein.

Vom Bf wurde ein Schreiben vom 8. November 2020, als Attest bezeichnet, der Dr. phil. M S, X, vorgelegt. In diesem Schreiben wurde von Dr. S ausgeführt:
„Hiermit bestätige ich, dass das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung für die oben genannte Person aus gesundheitlichen Gründen kontraindiziert, wissenschaftlich belegbar gesundheitsschädlich und im Sinne der Psychohygiene traumatisierend und damit unzumutbar ist.“

Bei Dr. M S handelt es sich um keine in Österreich zur selbständigen Berufsausübung berechtigte Ärztin. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass dem Bf am 23. April 2021 das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (oder gleichwertig) aus gesundheitlichen Gründen tatsächlich unzumutbar war.

Bei A K, zu dem der Bf am 23. April 2021, 18.50 Uhr, im Zuge der Teilnahme an der Versammlung „X“ den rechtlich erforderlichen Mindestabstand unterschritten hat, handelt es sich nicht um eine Person, mit der der Bf in einem gemeinsamen Haushalt lebt.

Gegen den Bf liegen keine einschlägigen Vorstrafen vor, allerdings scheinen verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen Übertretungen nach dem KFG und der StVO auf.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt - insbesondere der darin einliegenden Anzeige - und der Beschwerde, in der der Bf dem Tatvorwurf nicht substantiiert entgegengetreten ist. In der Strafverfügung vom 18. Mai 2021 wurde entsprechend den Angaben der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich und dem Aufnahmeblatt der zu geringe Abstand unter anderem zu A K beanstandet. Im Spruch des Straferkenntnisses wird A K nicht ausdrücklich genannt. Aufgrund des Beschwerdevorbringens konnte aber bedenkenlos festgestellt werden, dass - wie in der Strafverfügung angelastet - der Mindestabstand (u.a. zu A K) nicht eingehalten wurde.

Das Vorbringen des Bf, inwieweit das Schreiben der Dr. M S vom 8. November 2020 geeignet ist, die gesundheitliche Unzumutbarkeit des Tragens

einer in der 4. COVID-19-SchuMaV vorgesehenen Maske nachzuweisen, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III. Rechtslage:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 136/2020 und BGBl. Nr. 33/2021, lauten wie folgt:

„Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen.

§ 15. (1) Sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, sind Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen,
1. einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen,
2. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen zu binden oder
3. auf bestimmte Personen- oder Berufsgruppen einzuschränken.

Erforderlichenfalls sind die Maßnahmen gemäß Z 1 bis 3 nebeneinander zu ergreifen. Reichen die in Z 1 bis 3 genannten Maßnahmen nicht aus, sind Veranstaltungen zu untersagen.
(2) Voraussetzungen oder Auflagen gemäß Abs. 1 können je nach epidemiologischen Erfordernissen insbesondere sein:
1. Vorgaben zu Abstandsregeln,
2. Verpflichtungen zum Tragen einer mechanischen Mund-Nasen-Schutzvorrichtung,
[...]

Sonstige Übertretungen.

§ 40. [...]
(2) Wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 50 Euro bis zu 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 1 000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.“

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 120/2021, lauten wie folgt:

„Veranstaltungen

§ 13. (1) Veranstaltungen sind untersagt.
(2) Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hoch-

zeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Jubiläumsfeiern, Filmvorführungen, Fahrten mit Reisebussen oder Ausflugsschiffen zu touristischen Zwecken, Kongresse, Fach- und Publikumsmessen und Gelegenheitsmärkte.

(3) Abs. 1 gilt nicht für

1. unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können,
2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953,
3. Sportveranstaltungen im Spitzensport gemäß § 15,
4. unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
5. unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
6. unaufschiebbare Zusammenkünfte gemäß dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
7. Begräbnisse mit höchstens 50 Personen,
8. Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum, die zu beruflichen Zwecken erfolgen,
9. Zusammenkünfte zum Zweck der Ausübung von Sport im Freiluftbereich, bei dessen Ausübung es nicht zu Körperkontakt kommt, von nicht mehr als zehn Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, zuzüglich zwei volljähriger Betreuungspersonen,
10. Zusammenkünfte von medizinischen und psychosozialen Selbsthilfegruppen,
11. Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken, zur Erfüllung von erforderlichen Integrationsmaßnahmen nach dem Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, zur tierschutzkonformen Ausbildung von Hunden gemäß der Verordnung BGBl. II Nr. 56/2012 im Freien und zu Fahraus- und -weiterbildungen, allgemeinen Fahrprüfungen sowie beruflichen Abschlussprüfungen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
12. Zusammenkünfte von nicht mehr als vier Personen, wobei diese nur aus zwei verschiedenen Haushalten stammen dürfen, zuzüglich deren minderjähriger Kinder oder Minderjähriger, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, insgesamt höchstens jedoch sechs Minderjähriger und
13. Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich, mit Ausnahme von Zusammenkünften an Orten, die nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dienen, wie insbesondere in Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen.

(4) Beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4 bis 7, 9, 10, 11 und 12 ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Zusätzlich ist

1. bei Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4 bis 7, 10 und 11 sowie
2. bei Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 12 in geschlossenen Räumen

eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. Bei Zusammenkünften nach Abs. 3 Z 9 darf der Mindestabstand von zwei Metern gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, kurzfristig unterschritten werden.

(5) Für Zusammenkünfte zu Aus- und Fortbildungszwecken sowie für Zusammenkünfte gemäß Abs. 3 Z 1 im Kundenbereich von Betriebsstätten gilt § 5 Abs. 1 Z 4 und 5 nicht.

(6) Bei Proben und künstlerischen Darbietungen gemäß Abs. 3 Z 8 gelten § 6 und § 9 Abs. 3 letzter Satz sinngemäß. Basierend auf einer Risikoanalyse ist ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen. Zudem ist ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

1. spezifische Hygienevorgaben,
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
4. Regelungen zur Steuerung des Teilnehmeraufkommens,
5. Vorgaben zur Schulung der Teilnehmer in Bezug auf Hygienemaßnahmen.

Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten, wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis der Teilnehmer von Proben oder künstlerischen Darbietungen, beinhalten.

(7) Bei Zusammenkünften nach Abs. 3 Z 9 im Rahmen von Vereinen oder auf nicht öffentlichen Sportstätten hat der Verein oder der Betreiber der nicht öffentlichen Sportstätte ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

1. Verhaltensregeln von Sportlern in hygienischer Hinsicht,
2. Gesundheitscheck vor der Sportausübung,
3. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material und
4. Nachvollziehbarkeit von Kontakten.

Die Teilnahme der volljährigen Betreuungspersonen an einer Zusammenkunft gemäß Abs. 3 Z 9 ist nur zulässig, wenn dem Veranstalter spätestens alle sieben Tage jeweils ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorgelegt wird. Liegt dieser Nachweis nicht vor, ist bei Kontakt mit Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. An einem Veranstaltungsort dürfen mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden, sofern die Höchstzahlen nach Abs. 3 Z 9 pro Zusammenkunft nicht überschritten werden und durch organisatorische Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung, eine Durchmischung der Personen ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird. Die Personenbeschränkung nach Abs. 3 Z 9 gilt nicht für zur Durchführung der Veranstaltung erforderliche Personen.

(8) Bei Zusammenkünften gemäß Abs. 3 Z 11 darf der Mindestabstand von zwei Metern zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausnahmsweise unterschritten werden, wenn durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(9) Kann bei Zusammenkünften gemäß Abs. 3 Z 11 auf Grund der Eigenart der Aus- oder Fortbildung oder der Integrationsmaßnahme von Personen das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren.

Ausnahmen

§ 17. (1) Diese Verordnung gilt nicht

1. für - mit Ausnahme von § 6 Abs. 2, 4 Z 1 und 5, § 14, § 16, § 17 Abs. 3, 6, 8 und 12 sowie §§ 18 bis 22 - elementare Bildungseinrichtungen, Schulen gemäß dem Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, Art. V Z 2 der 5. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, und dem Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, land- und forstwirtschaftliche Schulen, die regelmäßige Nutzung von Sportstätten im Rahmen des Regelunterrichts und Einrichtungen zur außerschulischen Kinderbetreuung,
2. für Universitäten gemäß dem Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, Privathochschulen gemäß dem Privathochschulgesetz, BGBl. I Nr. 77/2020, Fachhochschulen gemäß dem Fachhochschulgesetz, BGBl. Nr. 340/1993, und Pädagogische Hochschulen gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, einschließlich der Bibliotheken dieser Einrichtungen,
3. für Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung mit Ausnahme des Parteienverkehrs in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten, sofern keine anderslautenden Regelungen im Bereich der Hausordnung bestehen,
4. für Veranstaltungen zur Religionsausübung.

(2) Beschränkungen gemäß § 2, Betretungsverbote sowie Bedingungen und Auflagen nach dieser Verordnung gelten nicht

1. zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum oder
2. zur Wahrnehmung der Aufsicht über minderjährige Kinder mit Ausnahme von § 14.

(3) Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht

1. während der Konsumation von Speisen und Getränken;
2. für gehörlose und schwer hörbehinderte Personen sowie deren Kommunikationspartner während der Kommunikation;
3. während der Ausübung von Sport; § 6 Abs. 2 und 4 bleiben unberührt.

(4) Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr; Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen.

(5) Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard gilt nicht für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, darf auch eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.

(6) Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil, oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard, gilt nicht für Schwangere. Stattdessen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.
(7) Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig oder höher genormtem Standard oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht bei der Erbringung und Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen der Logopädie.
(8) Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard gilt nicht, wenn diese in einer der verpflichteten Person zumutbaren Weise nicht erworben werden kann. In diesem Fall ist zumindest eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.
(9) Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes nach dieser Verordnung gilt nicht

1. sofern zwischen den Personen geeignete Schutzvorrichtungen zur räumlichen Trennung vorhanden sind,
2. innerhalb des geschlossenen Klassen- oder Gruppenverbands von Einrichtungen gemäß Abs. 1 Z 1,
3. zwischen Menschen mit Behinderungen und deren Begleitpersonen, die persönliche Assistenz- oder Betreuungsleistungen erbringen,
4. wenn dies die Vornahme religiöser Handlungen erfordert,
5. in Luftfahrzeugen, die als Massenbeförderungsmittel gelten,
6. unter Wasser,
7. bei der Ausübung von Sport für erforderliche Sicherungs- und Hilfeleistungen,
8. zwischen Personen, die zeitweise gemeinsam in einem Haushalt leben,
9. zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen,
10. wenn dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ausnahmsweise kurzfristig nicht möglich ist, und
11. beim Aufenthalt im Freien gegenüber Personen gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 lit. a.

(10) Die Pflicht zur Einhaltung des Abstandes gemäß § 5 Abs. 5 Z 2 gilt nicht, wenn dies zur Ausübung der Verwaltungstätigkeit in Ausübung des Parteienverkehrs erforderlich ist.
(11) § 10 Abs. 3 gilt nicht für Bewohner, denen es aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen, insbesondere wegen dementieller Beeinträchtigung, nicht zugemutet werden kann, die Vorgaben einzuhalten.
(12) Einem Nachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 sind eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion, ein Nachweis über neutralisierende Antikörper für einen Zeitraum von drei Monaten, ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich an COVID-19 erkrankte Person ausgestellt wurde, gleichzuhalten.
(13) Die Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Testergebnisses gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Unbestritten trug der Bf im vorgeworfenen Tatzeitpunkt beim Betreten des Ortes „X“ zum Zweck der Teilnahme an der Versammlung „X“ keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard und war auch nicht im Besitz einer ärztlichen Bestätigung zur Befreiung vom Tragen einer derartigen Schutzvorrichtung. Ebenso unbestritten hat der Bf gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt mit ihm leben, keinen Abstand von mindestens 2 Metern eingehalten.

Vorweg ist festzuhalten, dass der Bf durch die inkriminierten Tathandlungen, einerseits durch das Nichttragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard und andererseits durch die Nichteinhaltung des gebotenen Mindestabstandes, zwei verschiedene Verwaltungsübertretungen verwirklichte.
Die beiden Delikte stehen schon deshalb nicht im Verhältnis einer bloßen Scheinkonkurrenz (Spezialität, Konsumtion oder stillschweigende Subsidiarität), weil sich die Tatbestandselemente deutlich voneinander unterscheiden und die Bestrafungen damit nicht wegen derselben Fakten erfolgten. Obwohl mit beiden Tatbestandselementen das Ziel verfolgt wird, die Ausbreitung des hoch infektiösen Virus SARS-CoV-2 einzudämmen, umfasst der Unrechtsgehalt des Nichttragens einer FFP2-Maske nicht auch den Unrechtsgehalt der Unterschreitung des normierten Mindestabstandes; keines der Tatbestandselemente tritt hinter das andere zurück. Der Spruch des behördlichen Straferkenntnisses war daher unter Zugrundelegung der korrekten Strafnorm insofern zu korrigieren, als anstelle einer Gesamtstrafe zwei Einzelstrafen zu verhängen waren. Es erfolgte somit eine Trennung in Spruchpunkt 1. und Spruchpunkt 2. Da die Summe der Geldstrafen die Höhe der behördlich festgelegten Gesamtstrafe nicht übersteigt, ist darin auch kein Verstoß gegen das Verbot des reformatio in peius (Verschlechterungsverbot) zu erblicken (vgl. etwa VwGH 25.1.2005, 2004/02/0293; 20.4.2004, 2003/02/0076). Hinsichtlich der Vorschreibung der Kosten zum behördlichen Verfahren ist anzuführen, dass diesbezüglich das Verschlechterungsverbot nicht besteht, und sohin höhere Kosten vorgeschrieben werden können (siehe VwGH 19.6.2015, Ro 2014/02/0103).

IV.2. Zu Spruchpunkt 1.:

Nach der Aktenlage steht zweifelsfrei fest, dass der Bf am 23. April 2021 um 18.50 Uhr an der Versammlung „X“ auf der X teilgenommen hat und weder eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil, noch eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen hat, sodass der Bf gegen die Bestimmung des § 13 Abs. 4 4. COVID-19-SchuMaV verstoßen und damit den Tatvorwurf gemäß Spruchpunkt 1. in objektiver Hinsicht verwirklicht hat.

Daran vermag auch das vom Bf mit der Beschwerde übermittelte „Attest“ der Dr. phil. M S vom 8. November 2020 nichts zu ändern. Der Ausnahmegrund,

wonach aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard oder den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung oder den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann, ist durch eine von einem in Österreich zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen. Bei Dr. phil. M S handelt es sich nach Einsichtnahme in die österreichische Ärzteliste um keine in Österreich zur selbständigen Berufsausübung berechtigte Ärztin, weshalb dieses „Attest“ kein geeignetes Bescheinigungsmittel darstellt.

Der Bf kann somit nicht glaubhaft machen, dass es ihm am 23. April 2021 aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden konnte, eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. Als Bescheinigungsmittel für die Glaubhaftmachung des Ausnahmegrundes des § 17 Abs. 5 der 4. COVID-19-SchuMaV kommt ausschließlich die Vorlage einer von einem in Österreich zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellten entsprechenden Bestätigung in Betracht, die jedoch zum Tatzeitpunkt bereits ausgestellt sein muss.

IV.3. Zu Spruchpunkt 2.:

Wie festgestellt wurde, hat der Bf zudem den Mindestabstand von 2 Metern zu A K nicht eingehalten, indem der Bf und A K in der Menge der Versammlungsteilnehmer näher als 2 Meter beisammengestanden sind. Da der Bf mit A K nicht in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat, hat der Bf den Tatbestand des § 13 Abs. 4 4. COVID-19-SchuMaV in objektiver Hinsicht erfüllt.

IV.4. Der Bf hat die Verwaltungsübertretungen auch in subjektiver Hinsicht zu vertreten. § 40 Abs. 2 EpiG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht.
Dem Bf ist es nicht gelungen glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft. Soweit sich der Bf auf das Vorliegen eines ärztlichen Attestes beruft, wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

V. Zur Strafbemessung:

V.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

V.2. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständlichen Übertretungen (Spruchpunkt 1. und Spruchpunkt 2.) beträgt gemäß § 40 Abs. 2 EpiG jeweils 500 Euro; eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen. Vorliegend konnten strafmildernde oder straferschwerende Gründe nicht gefunden werden. Bei der Strafbemessung zu berücksichtigen sind auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf. Mangels eigenen Angaben des Bf wurden diese von der belangten Behörde mit einem monatlichen Nettoeinkommen in der Höhe von 1.800 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten angenommen. Dieser Annahme ist der Bf in der Beschwerde nicht entgegengetreten und legt auch das LVwG Oö. diese Annahme der Strafbemessung zugrunde.
Die belangte Behörde hat unter Berücksichtigung all dieser Umstände für beide Deliktsverwirklichungen eine Gesamtstrafe in der Höhe von 150 Euro verhängt. Die verhängte Geldstrafe beträgt daher je Delikt 75 Euro. Damit liegen die verhängten Strafen im untersten Bereich des möglichen Strafrahmens und erweisen sich als schuld- und tatangemessen. Die Einhaltung der pandemiebezogenen Beschränkungen ist zum Schutz des bedeutenden Rechtsgutes der Gesundheit jedenfalls erforderlich gewesen und ist es auch aus spezial- und generalpräventiven Gründen notwendig, derartige Übertretungen mit einer Geldstrafe zu ahnden, um dem Bf den Verstoß vor Augen zu führen. Aufgrund obiger Erwägungen ist eine Herabsetzung der Geldstrafen nicht vorzunehmen. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Verhältnis der Geldstrafen angesetzt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Zur Kostenentscheidung:

VI.1. Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Nach Abs. 2 dieser Bestimmung ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren gemäß Abs. 2 par.cit. mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

VI.2. Da die gegenständliche Beschwerde keinen Erfolg hatte, war dem Bf ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von insgesamt 30 Euro, das sind 20 % der verhängten Geldstrafen, aufzuerlegen. Für das Verfahren erster Instanz ist der Kostenbeitrag mit je 10 Euro zu bemessen. Es wird darauf hingewiesen, dass - wie oben bereits ausgeführt - nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Bemessung der Kosten des Strafverfahrens vom Verbot der reformatio in peius nicht betroffen ist.

VII. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes beantwortet werden konnten. Es liegt keine aus Sicht des erkennenden Gerichtes über den Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - jeweils zu den Spruchpunkten 1. und 2. eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl